

privilegierten Bischöfen auch die Verleihung des Palliums, worüber weitere Urkunden ausgestellt wurden. Das folgende Kapitel befasst sich dann ganz mit der Konsekration („Liturgie auf dem Weg“), zeichnet den liturgischen Ritus und seine Funktion nach. Ein Exkurs widmet sich der Altarsetzung, deren Sinn der Vf. zwischen Ritual und Hermeneutik als symbolischen Akt deutet, dessen Bedeutung selbst den Zeitgenossen nicht immer klar war, was sie aber nicht hinderte, das Ritual zu praktizieren. Es konnte, musste aber nicht als symbolische Besitzergreifung verstanden werden. Der Besitzergreifung („*captio possessionis*“) ist dann ein ganzes Kapitel gewidmet, in dem v. a. die Inthronisationsordines befragt werden (u. a. für Bamberg), aber auch Bistümer ohne einen solchen Ordo (u. a. Trier). In der Reichskirche war die Regalienleihe für die Fürstbischöfe unverzichtbar, wie im folgenden Kapitel dargelegt wird. Sie konnte allerdings mit einigem zeitlichen Abstand von der Bischofserhebung erfolgen. Zur weltlichen Seite des reichsbischöflichen Amtes gehörte es auch, dass der Diözesanobere durch Umritt und Huldigung von seinem Erz- bzw. Hochstift Besitz ergriff, was ebenfalls betrachtet wird. Die Untersuchung des Einritts von Herr und Bischof bildet dann das abschließende Kapitel, wobei zwischen dem Einritt als Stadtherr und als Bischof differenziert wird. Ungeachtet der drei Vergleichsbistümer, die in den einzelnen Kapiteln je nach Quellenlage mit unterschiedlichem Gewicht erscheinen, werden auch immer wieder Seitenblicke auf andere Diözesen geworfen. Die Gliederung der Arbeit ist komplex und durch zahlreiche Unterkapitel ausdifferenziert, doch werden die durchweg recht langen Kapitel durch Zusammenfassungen abgeschlossen, die der Vf. sinnfällig als „Zusammenführung“ apostrophiert. Zudem wird die Darstellung S. 815–825 von einer Zusammenfassung beschlossen, die S. 816f. ein Schema der Amtserhebung geistlicher Reichsfürsten bietet. Gleichwohl muss man festhalten, dass auch diese Zusammenführungen nicht immer dazu beitragen, die z. T. langen und manchmal auch mäandrierenden Argumentationsstränge schlüssig zu bündeln, wobei erschwerend hinzukommt, dass der Vf. zu einer ausladenden Begrifflichkeit und sperrigen Formulierungen neigt, die zeigen, dass hier zwar ein kluger Kopf schreibt, der sich angesichts stupender Belesenheit und Quellenkenntnis freilich damit schwer tut, komplexe Sachverhalte in fasslicher Weise zu reduzieren. Die beeindruckende und überaus fleißige Forschungsleistung verdeutlicht schon das Quellen- und Literaturverzeichnis, das 112 Druckseiten füllt und auch die relativ zahlreichen Archivalien und Hss. nennt, die für die drei Vergleichsbistümer herangezogen wurden. Mehrere umfangreiche Anhänge ergänzen die Darstellung. Anhang I präsentiert die Nachweise für die Bischofserhebungen in den drei Untersuchungsbistümern vom späten 14. bis in die erste Hälfte des 16. Jh., geordnet nach den Schritten *designatio personae*, *collatio officii*, Besitzergreifung, Konsekration, Regalienleihe. Im Anhang II werden ausgewählte Quellen zum Einritt in Bamberg ediert (*Ordo ad intronisandum*, Ordnung der Aufstellung im Feld 1501), und in Anhang III folgt die Edition ausgewählter Quellen zur Amtserhebung der Bischöfe von Augsburg (ein Bericht über die Inthronisation 1470, der Vertrag über Einritt und Eidesleistungen 1470, chronikalische Notizen über die Erhebung Heinrichs von Lichtenau 1505). Beschlossen wird das Buch